

Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Museen und des
Archäologischen Parkes Cambodunum
(Museumsgebührensatzung)

Vom

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Besichtigung von

1. Archäologischer Park Cambodunum (APC)
2. Kempten-Museum im Zumsteinhaus
3. Schauraum Erasmuskapelle
4. Alpin-Museum im Marstall

Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann im Zuge einer Inanspruchnahme der Museen Kempten inklusive deren Depots für die Anfertigung von Objektfotos und der Zur-Verfügung-Stellung von Museumsgut auf Verlangen Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erheben.

§ 2
Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen besichtigt oder gemäß § 1 Abs. 2 die Museen in Anspruch nimmt.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr entsteht mit Beginn der Besichtigung der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen oder der Inanspruchnahme der Museen nach § 1 Abs. 2.

(2) Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

§ 4

Entrichtung der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für eine Besichtigung der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen wird durch das Lösen einer Eintrittskarte oder einer Jahreskarte (nur für den APC) entrichtet.

(2) Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Besuch einer der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen. Eine Jahreskarte für den APC gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 berechtigt zu unbegrenztem Eintritt innerhalb eines Jahres.

(3) Eintrittskarte und Jahreskarte für den APC können auch für eine Familie erteilt werden; als Familie gelten bis zu zwei Erwachsene mit deren eigenen oder im Haushalt lebenden Kindern.

(4) Eintrittskarte oder Jahreskarte sind während des Aufenthaltes in den Einrichtungen aufzubewahren und Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Gebühr für eine Inanspruchnahme der Museen (§ 1 Abs. 2) wird durch Begleichen einer Rechnung entrichtet.

(6) Für den Verlust der Jahreskarte übernehmen Museen und APC keine Verantwortung.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren APC, Schauraum Erasmuskapelle und Alpin-Museum im Marstall betragen für

- | | |
|---|-----------|
| a) Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr | 5,00 EUR |
| b) Familien (§ 4 Abs. 3) | 10,00 EUR |

(2) Für die Benutzung Kempten-Museum im Zumsteinhaus werden keine Gebühren erhoben.

(3) Die Gebühr für eine Jahreskarte APC beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| a) Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr | 15,00 EUR |
| b) Familien (§ 4 Abs. 3) | 30,00 EUR |

(4) Für Gruppen von Schülerinnen und Schüler, Auszubildende sowie Studierende von Vollzeitschulen, berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen und Universitäten besteht unabhängig vom Alter freier Eintritt; ebenso für bis zu zwei Begleitpersonen dieser Gruppen. Eine Zugehörigkeit zu diesen Gruppen ist nachzuweisen.

(5) Ebenso besteht freier Eintritt für bis zu zwei Begleitpersonen von Kindergarten-gruppen bzw. Gruppen von Kindertagesstätten.

(6) Die Gebühr für eine Führung auf Verlangen beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) im APC (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) | 60,00 EUR |
| b) in den Museen
und für den Schauraum Erasmuskapelle (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4) | 60,00 EUR |

(7) Die Gebühr für Sonderöffnungen der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen in Verbindung mit einer Führung gemäß Abs. 6 setzt sich zusammen aus

- | | |
|---|------------|
| a) einer Pauschale für Sonderöffnungszeit Dienstag bis Sonntag: | 200,00 EUR |
| b) der Gebühr für eine Führung auf Verlangen (gemäß Abs. 6): | 60,00 EUR |
| c) oder der Gebühr für eine Führung auf Verlangen
durch eine wissenschaftliche Fachkraft | 100,00 EUR |
| d) sowie der Benutzungsgebühr gemäß § 5 i.V.m. § 6 Abs. 1. | |

§ 6

Gebührenermäßigung

(1) Für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende sowie Studierende von Vollzeitschulen, berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen und Universitäten außerhalb entsprechender Gruppen unabhängig vom Alter, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder von Grundsicherung, Jugendgruppen (Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) mit staatlich anerkannter Jugendgruppenleitung und Besuchergruppen ab 10 Personen ermäßigt sich die Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 a) auf die Hälfte.

(2) Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

§ 7

Gebührenbefreiung

(1) Von der Entrichtung einer Benutzungsgebühr (§ 5 Absätze 1, 2 und 3) sind befreit:

- a) die Arbeitsgemeinschaft "Museum für Kinder" sowie die von ihr betreuten Kinder und Jugendlichen,
- b) Mitglieder von
 - Deutscher Museumsbund
 - Förderverein "Freunde der Kemptener Museen"
 - Heimatverein Kempten (Allgäu) e.V.
 - International Council of Museums (ICOM)
 - Bundesverband Museumspädagogik e.V. einschließlich seiner Teilverbändesoweit die Mitgliedschaft nachgewiesen wird.
- c) Journalistinnen und Journalisten mit Presseausweis

(2) Besucher am jeweils ersten Sonntag im Monat sind von der Entrichtung der Benutzungsgebühr befreit.

(3) Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung haben grundsätzlich freien Eintritt.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Gebühren erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Museen und des Archäologischen Parkes Cambodunum (Museumsgebührensatzung) vom 21. Dezember 2015 (StABI KE 29/15) außer Kraft.